

lösungs- und Landrentenbankgesetze nicht. Wenn man also ihnen eine Zusicherung bricht, die im Gesetze gegeben worden ist, so haben sie unbezweifelt das Recht, die Kapitalzahlung zu verweigern. Die andern Mitglieder wünschten, wenn auch aus andern Gründen, die Sache, wie sie vorgeschlagen, zur Ausführung gebracht zu sehen. Ich glaube also, nimmt man zu der Motive, ein Zerwürfniß mit der zweiten Kammer zu vermeiden, den Zweifel, ob die Rentenpflichtigen wirklich zur Kapitalzahlung angehalten werden können, auf der andern Seite aber den großen Vortheil, den es für die Verwaltung hat, so dann noch den Vortheil für eine Zahl von nahe 20,000 Menschen, welche, um ihr Geld in die Kasse zu bringen, eine Menge Unkosten haben werden, da glaube ich, daß die Verwilligung der 2500 Thlr. aufs Beste angewendet sei. Was den letzten Einwurf des Hrn. Vicepräsidenten anlangt, so hat er ihn wohl nur nebenbei einlaufen lassen, nämlich daß den Berechtigten dadurch eine neue Last aufgebürdet werde; denn schwerlich würde er im Stande sein, obwohl er ein guter Rechner ist, den Bruchtheil anzugeben, welcher von dieser Summe einem Berechtigten zur Last fällt.

Bürgermeister Wehner: Ich kann wohl bekennen, daß, ehe ich in die Kammer trat, ich ganz die Ansicht theilte, die vom Hrn. Vicepräsidenten mit beredtem Munde, als ich im Stande gewesen wäre, auseinander gesetzt wurde. Für die Rentenpflichtigen ist in der That schon sehr viel geschehen, namentlich auch aus der Staatskasse, wenn man bedenkt, was das Institut nur jährlich für Regiekosten verursacht, und unbillig wäre es gerade nicht, wenn man den Zahlungspflichtigen zumuthete, das abzulösen, was jetzt die Staatskasse ablösen soll. Es ist zwar gesagt worden, es wäre nicht zu ihren Gunsten, aber es gereicht ihnen doch zum Nutzen, denn sie werden eines Theils ihrer Verbindlichkeit entledigt. Inzwischen ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß der Rechtspunkt auf der Seite der Rentenpflichtigen zu stehen scheint; denn es ist ihnen so viel zugesichert worden, daß diese Renten nicht abgelöst werden sollen; insofern könnten sie gegen eine Ablösung von ihrer Seite wohl begründete Einwendungen machen und erklären, daß sie das Gesetz für sich hätten. Bloß aus diesem Grunde werde ich nunmehr für das Deputationsgutachten stimmen, weil ich überzeugt bin, daß nicht bloß in diesem Falle, sondern auch in andern, die erste Kammer immer den Rechtspunkt im Auge behalten wird, den sie in solchen zweifelhaften Sachen immer festgehalten hat.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wünschte nur, um klar in der Sache zu sein, eine Auskunft darüber zu erhalten, wie sich die Angelegenheit gestalten wird, wenn es noch zur Einführung des neuen Münzsystems kommen sollte, wonach der Thaler aus 300 Pf. besteht. Ich gestehe, daß ich nicht genug in die Sache eingeweiht bin, um übersehen zu können, ob es dann noch bei den niedrigsten Betrage der Rente von 4 Pf. würde bleiben können, oder ob sich dieser Betrag entweder erhöhen oder erniedrigen müßte. Dieser Gesichtspunkt

scheint mir hier vorzüglich ins Auge zu fassen zu sein, um sich über den Gegenstand entschließen zu können. Ich bin übrigens auch der Ansicht des Hrn. Bürgermeister Wehner, daß man eigentlich wohl davon absehen müsse, diesen Betrag auf die Staatskasse zu übernehmen, und wenn auch hier ein Rechtspunkt einschlägt, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß man bisweilen bei Maßregeln, die der Staat zu nehmen gedrungen ist, davon absehen muß; ich führe hier nur ein früheres Beispiel an, nämlich das interimistische Gesetz wegen Brandvergütung. Allein wenn der Betrag, der jetzt zwar kein sehr hoher ist, durch die neue Münzeinrichtung noch erhöht werden sollte, so daß die Kosten, welche durch die verursachte kleine Mehrarbeit herbeigeführt werden, gegen ihn vielleicht nicht in Betracht kommen könnten, so würde ich doch am Ende mich dazu entschließen müssen, gegen das Deputationsgutachten zu stimmen.

Referent Graf Bixthum: Diese Frage, die so eben von dem Hrn. Secretair angeregt wurde, ist auch schon in der zweiten Kammer aufgestellt und von dem Hrn. Staatsminister dahin beantwortet worden, daß im Gegentheil bei der Annahme der Eintheilung des Thalers in 30 Gr. und resp. 10 Pf. sich das ganze Ablösungskapital noch um etwas niedriger herausstellen werde, als hier angegeben ist.

Domherr D. Schilling: Die Gründe, welche von mehren Seiten her für das Deputationsgutachten angeführt worden, und auch schon in der zweiten Kammer bei der diesfalligen Discussion zur Sprache gekommen sind, scheinen mir so überwiegend zu sein, daß sie auch mich bestimmen, für das Deputationsgutachten zu stimmen. Der Hauptgrund ist allerdings der Rechtspunkt. Auch ich bin überzeugt, daß den Rentenpflichtigen wider ihren Willen nicht angeschlossen werden kann, eine fortlaufende Rente durch Kapitalzahlung abzulösen, was im vorliegenden Falle, wollte man dem Deputationsgutachten nicht beistimmen, geschehen würde. Zwar würde diese Kapitalzahlung nur sehr unbedeutend sein, da sie für den einzelnen Rentenpflichtigen höchstens nur — 6 Gr. 3 Pf. betragen könnte; allein eine Kapitalzahlung zur Ablösung eines Theils der Rente bleibt sie darum doch immer. Daneben kommt aber auch noch die große Mühwaltung in Betracht, welche den Unterbehörden bei Einsammlung der sehr bedeutenden Menge kleiner Beträge aufgebürdet werden würde, und ebenso auch der daraus erwachsende Kostenaufwand. Aber nicht nur die, mit den Mühwaltungen der Behörden verbundenen Kosten — denn man würde ihnen doch schwerlich ansinnen können, diese Arbeiten umsonst zu übernehmen, wenn es nicht königliche Behörden sind — kommen hierbei in Frage, sondern auch die durch etwaige Executionen herbeigeführten Kosten, wenn nämlich einzelne Rentenpflichtige sich weigern, diese Kapitalzahlung zu leisten. Es würde hierdurch ein ungleich größerer Kostenaufwand verursacht werden, als die ganze zu leistende Kapitalzahlung beträgt.

(Beschluß folgt.)